

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. April 2012

Nummer 16

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 203 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Coesfeld: Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 183
- 204 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Recklinghausen: Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 184
- 205 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Warendorf: Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 185
- 206 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Städteregion Aachen: Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 186
- 207 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Gelsenkirchen: Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 187
- 208 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher. S. 188

Wirtschaft und Verkehr

- 209 Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Krefeld – vom 20. April 2012. S. 189
- 210 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Markus Hertz). S. 192

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 211 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf. S. 192

- 212 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel. S. 192
- 213 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Balver Chemieservice GmbH in Oberhausen. S. 193
- 214 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Emmerich. S. 193
- 215 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf. S. 193

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 216 Bericht über Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr an Unternehmen und Einrichtungen. S. 194
- 217 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW. S. 194
- 218 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung von Nachfolgern. S. 195
- 219 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr. S. 195
- 220 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Netze. S. 196
- 221 Verlust eines Polizeidienstausweises (KOK Dirk Offergeld). S. 196
- 222 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (RB Andreas Eifert). S. 196

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 203 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Coesfeld: Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 20. April 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Coesfeld vom 14.02./02.03.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Coesfeld vom 14.02./02.03.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. April 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Coesfeld wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Coesfeld die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung LV. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Coesfeld auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Coesfeld vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 2. März 2012

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Coesfeld, den 14. Februar 2012

Püning	Schütt
Landrat	Fachbereichsleiter

Im Auftrag
Liehr

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 183

**204 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf und dem Kreis Recklinghausen:
Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis
Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 20. April 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Recklinghausen vom 02.03.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Recklinghausen vom 02.03.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. April 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Recklinghausen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Recklinghausen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Recklinghausen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Recklinghausen vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 2. März 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Recklinghausen

Süberkrüb	Dr. Schröder
Landrat	Fachbereichsleiter

Im Auftrag
Liehr

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 184

**205 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf und dem Kreis Warendorf:
Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis
Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 20. April 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Warendorf vom 10.02./02.03.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Warendorf vom 10.02./02.03.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. April 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Warendorf wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Warendorf die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Warendorf auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Warendorf vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 2. März 2012

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Warendorf, den 10. Februar 2012

Dr. Gericke	Dr. Börger
Landrat	Kreisdirektor

Im Auftrag
Liehr

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 185

**206 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf und der Städteregion Aachen:
Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis
Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 20. April 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Städteregion Aachen vom 18.01./02.03.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Städteregion Aachen vom 18.01./02.03.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. April 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Städteregion Aachen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Städteregion Aachen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Städteregion Aachen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Städteregion Aachen vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 2. März 2012

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Aachen, den 18. Januar 2012

Hirtz	Etschenberg
stellv. Dezernentin	Städteregionsrat

Im Auftrag
Liehr

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 186

**207 ÖRV zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf und der Stadt Gelsenkirchen:
Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis
Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 20. April 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Gelsenkirchen vom 10.02./02.03.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Gelsenkirchen vom 10.02./02.03.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. April 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Gelsenkirchen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Gelsenkirchen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Gelsenkirchen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Gelsenkirchen vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landes-

hauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 2. März 2012

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Gelsenkirchen, den 10. Februar 2012

Baranowski	Welge
Oberbürgermeister	Stadträtin

Im Auftrag

Liehr

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 187

**208 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher**

Bezirksregierung
31.03.02.01-2412-0358

Düsseldorf, den 18. April 2012

Gemäß § 6 Abs. 3 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermlng BO NRW) hat sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher

zum 01.04.2012 mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Herrn Dipl.-Ing. Ulf Köhncke und
Herrn Dipl.-Ing. Helge Köhncke

zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 45127 Essen, Am Waldthausenpark 9.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 188

Wirtschaft und Verkehr

**209 Erste Verordnung zur Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Bestimmung der Bereiche der Häfen
und Umschlaganlagen in der Stadt Krefeld
und das Verhalten in diesem Hafen
– Hafenverordnung (HVO) Krefeld –
vom 20. April 2012**

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 20. April 2012

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Änderung der VO vom 28.11.2011 (GV. NRW. S. 588) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 20601 GV. NRW. S. 528) – jeweils in der gültigen Fassung – wird für den Hafen der Stadt Krefeld verordnet:

Artikel 1

Die HVO Krefeld vom 28.04.2003 (Abl. Reg. Ddf. 2003, Nr. 19 (S. 226)), wird auf Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 12. Juli und 13. September 2011 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Ziffer 2 g) wird wie folgt gefasst:
anschließend der stromseitige Fuß des Rheindammes **bis zur Einmündung der Straße am Zollhof in den Bereich Untere Werft, hier eine Verschwenkung der Grenze in Richtung Rhein,**
2. § 1 Absatz 1 Ziffer 2 h) wird wie folgt gefasst:
im weiteren Verlauf die **westliche Begrenzung der Wegeverbindung oberhalb der Kaimauer** bis zur Einmündung in die Hohenbudberger Straße
3. Der in § 1 Absatz 2 genannte und als Bestandteil der Verordnung veröffentlichte Plan wird durch den in Anlage I enthaltenen Plan ersetzt. Der in Anlage 2 beigefügte Plan dient der Erläuterung dieser Änderungsverordnung, wird jedoch nicht Bestandteil der eigentlichen Hafenverordnung.

Artikel 2

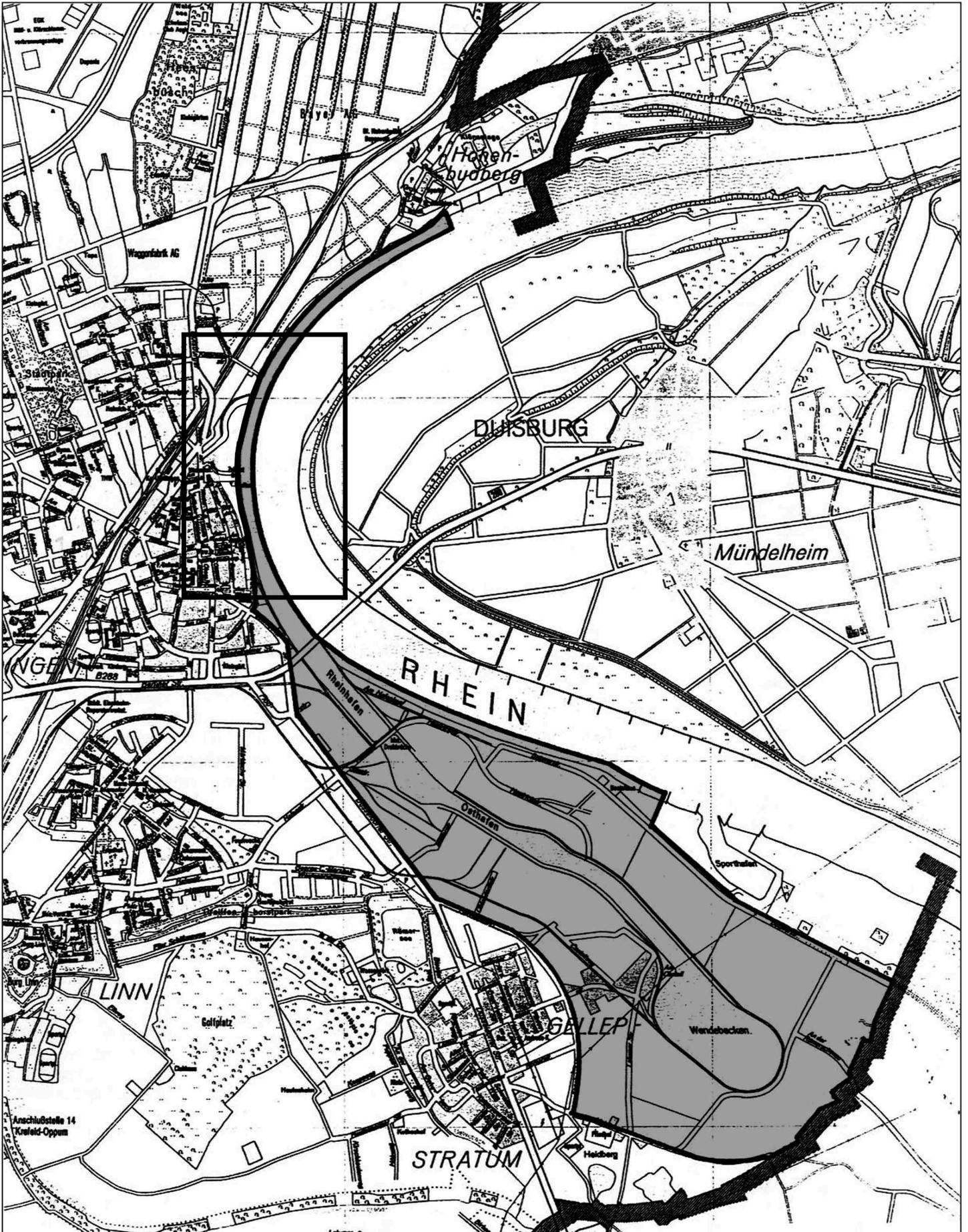
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01.01

Düsseldorf, den 20. April 2012 Im Auftrag

Im Auftrag
Plück



**Anpassung der Hafenordnung zur Umsetzung
des Bebauungsplanes Nr. 677/I**



(Stand: 13. Juli 2011)

**210 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Markus Hertz)

Bezirksregierung
34.02.02 ME 15

Düsseldorf, den 16. April 2012

Mit Wirkung vom 01.05.2012 wird Herr Markus Hertz für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 15. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Erkrath-Unterfeldhaus, -Trills und -Hochdahl) bestellt

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 192

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**211 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BASF Personal Care
and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0051/11/0401B1

Düsseldorf, den 19. April 2012

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition
GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 04.04.2011, zuletzt ergänzt am 28.03.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Errichtung und Betrieb einer neuen Reaktionsanlage 537.44 im Gebäude K08 am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Misch- und Reaktionsanlage mit einem ca. 67 m³ großen Reaktor und dazugehörigen Aggregaten als neue Funktionseinheit (FE) 537.44 in einem neu an der Ostseite des Gebäudes K08 zu errichtenden Anbau. Die für den Produktionsbetrieb Gebäude K08, Abteilung 537 genehmigte Gesamtkapazität von 53.000 t/a bleibt unverändert. Genehmigte Einzelkapazitäten für die jeweiligen Funktionseinheiten innerhalb der Abteilung existieren nicht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 192

**212 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0054/11/0401K1

Düsseldorf, den 16. April 2012

**Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der
Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven**

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 23.03.2011, ergänzt am 05.08.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven durch Erweiterung der stofflichen Eigenschaften verwendeter Rohstoffe auf dem Standort Abelstraße 45 in 46483 Wesel gestellt. Antragsgegenstand ist die Lagerung und Verarbeitung von giftig und sehr giftig gekennzeichneten Stoffen (T und T+).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 192

**213 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Balver Chemieservice GmbH
in Oberhausen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0105/11/0401L1

Düsseldorf, den 16. April 2012

**Antrag der Balver Chemieservice GmbH
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Recyclinganlage
Eisen- und Zinkchlorid**

Die Balver Chemieservice GmbH hat mit Datum vom 27.07.2011, ergänzt am 02.11.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Recyclinganlage Eisen- und Zinkchlorid durch Erweiterung der Anlage durch einen neuen Anlagenstrang auf dem Standort Buschhausener Str. 153 in 46049 Oberhausen gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung eines weiteren Anlagenstrangs zur Herstellung von 35%-iger Eisen-II-chlorid-Lösung auf Basis von Salzsäure und Eisenoxid.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 193

**214 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Emmerich**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0116/11/0401 B1

Düsseldorf, den 18. April 2012

**Antrag der KLK Emmerich GmbH
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Oleochemische Anlage**

Die KLK Emmerich GmbH hat mit Datum vom 17.08.2011, ergänzt am 16.12.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage durch Kapazitätserhöhung auf dem Standort Steintor 9 in 46446 Emmerich gestellt. Antragsgegenstand ist der Neubau eines Spaltturmes, die Erhöhung der Spaltleistung, der Neubau einer Glycerineindampfung, der Neubau einer zusätzlichen Destillationsanlage Blase 8 einschließlich zugehöriger Thermalölanlage, die Erweiterung der Konti-Fraktionierung einschließlich Wärmerückgewinnungs- und Vakuumsystem, der Austausch der bestehenden Thermalölanlage der Konti-Fraktionierung, die Errichtung von Rohrbrücken und der Rückbau des Biofilter 2 und die Zuführung der Abluft zur Abluftverbrennung in den Kesseln 2 und 3.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch „Anzahl“ frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

Im Auftrag

Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 193

**215 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BASF Personal Care and
Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0156/11/0208.1

Düsseldorf, den 17. April 2012

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition
GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentli-
chen Änderung der Wasserglasfabrik**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 23.11.2011, ergänzt am 13.03.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik durch Sanierung des Kamins 4 am Standort

Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist die Kürzung des Kamins auf 73 m über Geländeoberkante und Einzug eines Edelstahlrohres sowie der Einbau eines Schalldämpfers in den Abgaskanal.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 193

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

216 Bericht über Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr an Unternehmen und Einrichtungen

Düsseldorf, den 10. April 2012

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das Jahr 2010 einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **29.05. – 04.06.2012**, jeweils von **09:00 Uhr – 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstr. 35, Raum 302) eingesehen werden.

Im Auftrag
Martina Kalthoff

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 194

217 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, den 11. April 2012

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 26. März 2012 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2010 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 26. März 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2010 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 11. November 2012

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 194

**218 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung von Nachfolgern**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

Herr Dietmar Vergin ist am 01.04.2012 verstorben und damit aus der Verbandsversammlung ausgeschieden. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 02.04.2012

Hans-Peter Müller
Schubertstr. 41
45711 Datteln

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr;

Herr Thomas Pisula hat mit Wirkung zum 15.04.2012 sein Mandat niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 16.04.2012 das gewählte Ersatzmitglied

Reinhard Frank
Kulmke 22
44269 Dortmund

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 19. April 2012

Martin Tönnies
Allgemeiner Vertreter
der Regionaldirektorin

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 195

**219 Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2010
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr
Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in den Sitzungen am 10. Oktober 2011 und am 26. März 2012 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.073.965,61 €
- mit einem Eigenkapital von 6.184.563,90 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.268.389,88 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 579.554,29 € durch den RVR festgestellt.

2 Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr

Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 nach der Gemeindeordnung NRW – und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2010 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 101ff. GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrich-

tung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

„Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün hat im Rahmen des Wahlrechtes gern. § 27 EigVO NRW zum 1. Januar 2010 von der Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss auf die Vorschriften der GemHVO NRW und der GO NRW zum neuen kommunalen Finanzmanagement („NKF“) umgestellt und in diesem Zusammenhang eine Neubewertung der bebauten Grundstücke zum vorsichtig geschätzten Zeitwert entsprechend § 92 Abs. 3 GO NRW und eine Umbeurteilung der Altersteilzeitrückstellung vorgenommen. Die sich dadurch ergebende Aufstockung der Buchwerte der bebauten Grundstücke um T€ 706 und die Minderung der Altersteilzeitrückstellung um T€ 77 haben insgesamt zu einer Erhöhung des buchmäßigen Eigenkapitals um T€ 783 geführt, die zum 1. Januar 2010 erfolgsneutral in der allgemeinen Rücklage berücksichtigt wurde. Nach Auffassung der GPA NRW besteht bei der Umstellung der Bilanzierung von Sondervermögen von HGB nach NKF keine Pflicht zur Neubewertung des Vermögens, sondern mangels konkreter gesetzlicher Regelung allenfalls ein Wahlrecht zur Neubewertung. Ohne diese Neubewertung wäre das Eigenkapital zum 1. Januar 2010 mit T€ 5.906 um T€ 783 (um rd. 12,3 %) niedriger und auch für die Folgejahre aufgrund der Fortschreibung der Buchwerte entsprechend niedriger ausgewiesen worden.“

Herne, den 13. Dezember 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 12. April 2012

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 195

220 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Am 10. Mai 2012, 11.00 Uhr, findet im Gasthaus Lüthemühle, Lindenallee 50, 41334 Nettetal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012
3. Naturparkschau 2012
– Sachstandsbericht
4. Perspektiven Naturparkzentrum Wildenrath
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 18. April 2012

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 196

221 **Verlust eines Polizeidienstausweises (KOK Dirk Offergeld)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann
ZA 2.1

Mettmann, den 11. April 2012

Der von dem LZPD NRW in Linnich für den Kriminaloberkommissar Dirk Offergeld am 30.04.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 0318395 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 196

222 **Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (RB Andreas Eifert)**

Polizeipräsidium Wuppertal
58.02.09

Wuppertal, den 3. April 2012

Der für den RB Andreas Eifert von dem LZPD am 03.08.2010 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1062746 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 196

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach